

Verein Bildung Naturstein VBN

Organisation der Arbeitswelt (OdA) für die berufliche Grundbildung
im Bereich Naturstein

Statuten

I. Name, Träger und Sitz

- Art. 1. Unter dem Namen Verein Bildung Naturstein (nachstehend Verein genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler, nicht gewinnorientierter Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2. Der Verein setzt sich aus der Association Romande des Métiers de la Pierre ARMP, dem Naturstein-Verband Schweiz NVS, dem Steinmetzverband Nordwestschweiz SVN als Gründungsmitglieder und Trägerverbände und dem Verband Schweizer Bildhauer und Steinmetze als Trägerverband zusammen.
- Art. 3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II. Zweck

- Art. 4. Der Verein bezweckt Folgendes:
- a. die Aus- und Weiterbildungsinteressen branchenweit zu vertreten;
 - b. eine zukunftsgerichtete und praxisorientierte berufliche Grundbildung sowie die Höhere Berufsbildung und die Weiterbildung zu fördern;
 - c. die Bildungsziele und -inhalte der beruflichen Grundbildung festzulegen;
 - d. bei Bedarf die engagierten Berufs- und Fachorganisationen und mögliche Arbeitgeber zur Erarbeitung einer zukünftigen Berufsreform sowie zur Weiterentwicklung des Berufsbildes zusammenzuziehen und hierfür Projektteams zu beauftragen;
 - e. Träger der überbetrieblichen Kurse ÜK für die berufliche Grundbildung zu sein;
 - f. den Kantonen bei der Durchführung des Qualifikationsverfahrens QV in der beruflichen Grundbildung zu Diensten zu stehen (Leistungsvereinbarung Autorengruppen QV);
 - g. den Informationsfluss zwischen seinen Mitgliedern und weiteren an der beruflichen Grundbildung beteiligten und interessierten Organisationen und Institutionen in mindestens zwei Amtssprachen zu sichern; insbesondere Massnahmen im Bereich Marketing für die berufliche Grundbildung anzuregen, zu planen und umzusetzen (z.B. Nachwuchswerbung);
 - h. didaktische Lehr- und Lernmittel und weitere Bildungsunterlagen zu realisieren und zu vertreiben;

- i. einen Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 nBBG zu einrichten und zu verwalten;
- j. ein nationales Kompetenzzentrum zu schaffen und zu betreiben;
- k. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Berufsbildungsbehörden des Bundes und der Kantone sowie gegenüber den Sozialpartnern und anderen Berufsorganisationen in Bildungsfragen zu vertreten;
- l. Bildungsangebote der höheren Berufsbildung und / oder der berufsorientierten Weiterbildung zu entwickeln und anzubieten;
- m. die Abstimmung zwischen beruflicher Grundbildung und höherer Berufsbildung zu unterstützen;
- n. Aktivitäten im Zusammenhang mit Berufswettbewerben zu fördern und zu unterstützen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus Trägerverbänden:

- a. Association Romande des Métiers de la Pierre ARMP
- b. Naturstein-Verband Schweiz NVS
- c. Steinmetzverband Nordwestschweiz SVN
- d. Verband Schweizer Bildhauer und Steinmetze VSBS

Art. 6 Andere Mitgliedschaftsformen sind nicht gewollt.

Art. 7 Der Vorstand befindet über Aufnahmegesuche weiterer Trägerverbände. Hierbei ist im Vorstand eine 3/4-Mehrheit notwendig. Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Wird die Aufnahme seitens des Vorstandes verweigert, können Interessierte innert 30 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig bei der nächsten ordentlichen Sitzung.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt: Der Austritt eines Mitglieds der Trägerschaft (eines Trägerverbandes) ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- b. durch Ausschluss: Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 4). Ebenfalls ausgeschlossen werden können Trägerverbände, welche trotz zweifacher Zahlungserinnerung ihre Mitgliederbeiträge nicht bezahlen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung endgültig ausgesprochen. Die finanziellen Verbindlichkeiten sind vor dem Austritt / Ausschluss zu erfüllen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c. infolge Auflösung des Vereins.

IV. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle;
- d. die Geschäftsstelle.

Art. 10 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jeder Trägerverband hat Anspruch auf vier Delegierte. Die Nomination der Delegierten obliegt den Trägerverbänden. Übertragung des Stimmrechts bei Versammlungen ist möglich, jedoch auf eine zusätzliche Stimme pro Delegierten beschränkt. Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- b. sie wählt die Vorstandsmitglieder, jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- c. sie bestimmt die Kontrollstelle;
- d. sie bestimmt die grundsätzliche Politik des Vereins;
- e. sie entscheidet definitiv über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f. sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget;
- g. sie bestimmt die Jahresbeiträge der Mitglieder und ist berechtigt diese einzuziehen sowie bestimmt sie das Spesenreglement des Vereins;
- h. sie genehmigt den Bericht der Kontrollstelle und entlastet den Vorstand;
- i. sie beschliesst Statutenänderungen;
- j. sie entscheidet über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung der Mittel.

Art. 11 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr (01.01. - 31.12.) in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Sie kann darüber hinaus einberufen werden, wenn zwei Drittel der Delegierten oder der Vorstand dies verlangen. Die Einladung erfolgt 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Die Versammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 12 Der Vorstand des Vereins setzt sich aus je zwei Delegierten der Trägerverbände zusammen, wovon ein/e Delegierte/r die Präsidentin oder der Präsident des VBN sein muss. Die Funktion des Vorstandsvorsitzes wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten ausgeübt. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand des Vereins erledigt insbesondere folgende Aufgaben und sorgt für deren Umsetzung:

- a. er leitet und führt den Verein (bei Bedarf können Fachpersonen als Beisitzer beigezogen werden);
- b. er bestimmt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
- c. er definiert und beaufsichtigt die Aufgaben der Geschäftsstelle;

- d. er beaufsichtigt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und vertritt den Verein nach aussen;
- e. er erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für seine Mitglieder und die Delegiertenversammlung;
- f. er kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 13 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 14 Die Delegiertenversammlung setzt eine unabhängige Kontrollstelle ein. Diese besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Die Delegiertenversammlung kann auch eine externe Treuhandstelle als Kontrollorgan bestimmen und beauftragen.

Art. 15 Für den Verein wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 16 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. der Eintrittsgebühr pro Trägerverband;
- b. Jahresbeiträgen der Trägerverbände;
- c. weiteren Beiträgen der Trägerverbände;
- d. Verkauf von didaktischen Lehr- und Lernmitteln und weiteren Unterlagen;
- e. Einkünften aus speziellen Dienstleistungen des Vereins;
- f. Subventionen und weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand;
- g. Sponsoring, Spenden und Darlehen von Dritten.

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Trägerverbände ist ausgeschlossen. Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jeweils ordentlich per 31. Dezember ab. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung abweichend regeln.



IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 19 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf je einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten und des Vorstandes.

Art. 20 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 21 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 22 Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung des Vereins Bildung Naturstein rückwirkend auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 1. April 2025

Der Präsident:
Emilio Stecher

Der Geschäftsführer:
Jürg Depierraz